Schon die alten, mit Begutachtung des Entwurfs der Verfassungsurkunde beschäftigten Stände hatten in ihrer Schrift vom 19. Juli 1831 die Ansicht dargelegt, daß eine Landtagsordnung noch vor dem Zusammentritt der künftigen Stände vorhanden sein müsse, daß die Mittheilung einer solchen an sie, die damalige Ständeversammlung, nur für den Fall gewünscht werde, wenn dadurch keine Verlängerung der Dauer des Landtags entstehe, daß aber deren Mittheilung für unbedingt nothwendig aus dem Grunde nicht gehalten werde, weil sie den nächsten Ständen provisorisch, und bis sie sich darüber erklärt hätten, füglich zur Norm dienen könne, wodurch noch der Vortheil erlangt werde, daß diese dann mit Benutzung einiger Erfahrung darüber urtheilen könnten. Mit dieser Ansicht erklärte sich die Regierung einverstanden, und so legte sie denn, auf diesen Vorgang fußend, erst den Ständen des Jahres 1833 mittelst Decrets vom 27. Januar 1833 den Entwurf der Landtagsordnung zur Erklärung vor; bestimmte aber zugleich, daß die Ständeversammlung bei den bis zur definitiven Feststellung einer Landtagsordnung stattfindenden Verhandlungen des damaligen Landtags die Bestimmungen jenes Entwurfs zur Richtschnur zu nehmen habe.

Die erste Kammer, an welche jenes Decret gelangte, (Landt. Act. v. J. 1833, I. Abtheil. 1. Bd. S. 222) überwies nun zwar diesen Entwurf ihrer ersten Deputation zur Begutachtung und Berichtserstattung (ebendas. II. Abth. 1. Bd. S. 32), nahm jedoch von der obgedachten letzteren Bestimmung jenes Decrets gleichzeitig Veranlassung, eine Abschrift desselben sofort an die zweite Kammer gelangen zu lassen, (Acta der ersten Kammer, die Landtagsordnung betreffend. Ergangen beim Landtage $18\frac{33}{34}$, No. 77.) Die zweite Kammer setzte kurz nach Eingang dieser Mittheilung eine außerordentliche Deputation nieder. (III. Abth. 1. Bd. S. 51.) Es sprach sich dabei in der Kammer die Ansicht aus, daß diese Deputation sich während der Dauer des ganzen Landtags mit dieser Arbeit beschäftigen, Materialien sammeln, unausgesetzt bei den Verhandlungen, ob die gegebenen Normen, oder die von ihr vielleicht immittelst gemachten Vorschläge, Abänderungen und Zusätze sich in der Praxis bewährten, beobachten, und erst am Ende des Landtags der Kammer die erlangten Resultate vortragen möge, so daß dies Geschäft gleichsam als die letzte Arbeit der Kammer anzusehen sein werde.

Das Geschäft der Durchgehung dieses Entwurfs in den Deputationen verzögerte sich aber, theils wohl deshalb, weil durch die provisorische Gültigkeit des Entwurfs dem augenblicklichen Bedürfnisse genügt war und eine Masse dringender Arbeiten vorlag, theils auch deshalb, weil es noch zu sehr an Erfahrungen über die Zweckmäßigkeit der gegebenen Normen fehlte, dermaßen, daß bei den über Abkürzung des Landtags zu Anfang des Jahres 1834 gepflogenen Verhandlungen der Entwurf der Landtagsordnung Inhalts des Berichts der ersten Deputation der ersten Kammer (Beil. zur II. Abth. 1. Samml. S. 734) als ein solcher bezeichnet ward, der zur Zeit noch bei keiner von beiden Kammern berathen worden, und dessen Berathung noch ohne Nachtheil ausgesetzt werden könnte.

Auch die Deputation der zweiten Kammer (Beil. zur III. Abth. 2. Samml. S. 142) trat dieser Ansicht bei, und da die beiden Kammern die Vorschläge ihrer Deputationen genehmigten, wobei namentlich in der zweiten Kammer erklärt ward, daß die betreffende Deputation mit Abgabe eines Gutachtens deshalb nicht geeilt habe, weil es rathsam erschienen, erst die nöthige Erfahrung abzuwarten, auch zugleich auf das Beispiel aller andern constitutionellen Staaten aufmerksam gemacht wurde, insofern als diese ebenfalls nur provisorische Geschäftsordnungen hätten (Abth. III. Bd. 3. S. 183), so wurde allerdings von Berathung einer Landtagsordnung auf dem ersten constitutionellen Landtage abgesehen, und dies in der ständischen Schrift vom 31. Mai 1834 (I. Abth. 3. Bd. S. 593) ausgesprochen. So kam es denn auch, daß ein zweiter Gegenstand, den jenes Decret mit umfaßt, über den es jedoch eine Erklärung der Ständeversammlung wenigstens nicht ausdrücklich beantragt hatte, ebenfalls unbeachtet und ohne specielle Erwiederung gelassen wurde. Es war dies die den Ständen von der Regierung dargelegte Absicht, es solle für die Präsidenten beider Kammern eine unter dem Landtagsaufwande zur Verrechnung kommende Summe von monatlich 300 Thlr. — — für jeden auf die Dauer des Landtags als Entschädigung für den mit diesen Stellen verbundenen außerordentlichen Aufwand aus der Staatscasse ausgesetzt werden.

Das Decret vom 16. Juni 1834 (Abth. I. Bd. 3. S. 600) genehmigte die Zurücklegung des Entwurfs der Landtagsordnung, und erklärte sich damit zufrieden, daß derselbe nebst den bereits genehmigten oder künftig noch festzusetzenden Modificationen vorjetzt und bei Eröffnung der nächsten Ständeversammlung ferner zur Richtschnur genommen werde.

Ziemlich dasselbe Schicksal hatte der Entwurf der Landtagsordnung und das darauf sich beziehende Decret auch auf dem zweiten Landtage $18\frac{36}{37}$. Dieses nämlich, abermals bei der ersten Kammer eingegangen, (Landt.-Act. v. J. $18\frac{36}{37}$, I. Abth. 1. Bd. S. 372) bestimmte, daß der im Jahre 1833 vorgelegte Entwurf unter den deshalb bereits genehmigten oder nach Befinden noch festzusetzenden Modificationen immittelst auch bei jenem Landtage zur Richtschnur zu dienen haben werde, und legte abermals die Absicht dar, den Präsidenten jene Entschädigung auszahlen zu lassen. Eine Erklärung der Stände ward nicht ausdrücklich verlangt.

Die erste Kammer beschloß, dieses Decret ohne Weiteres zur zweiten Kammer abzugeben (Abth. II. Bd. 1. S. 4); diese aber überwies es ihrer ersten Deputation (Abth. III. Bd. 1. S. 34). Die Deputation sprach sich in ihrem Berichte (Beil. zur III. Abth. 1. Samml. S. 199) dahin aus, daß die Beobachtung der provisorischen Landtagsordnung keine entschiedenen Nachtheile für den Geschäftsbetrieb in der Kammer geäußert habe, und stellte dem gemäß den Antrag, man möge der Ansicht der Regierung in Bezug auf die fernere provisorische Gültigkeit der Landtagsordnung beipflichten. Die Gewährung einer besondern Remuneration für die Präsidenten und deren Verrechnung bei dem Landtagsaufwande hielt sie gleichfalls für unbedenklich, ob sie schon hierin einen Bewilligungsgegenstand erkannte. Als dieses Deputationsgutachten in der zweiten Kammer einstimmig Genehmigung gefunden hatte, und diese Angelegenheit an die erste Kammer mittelst Protokollextracts zurückgelangt war, konnte diese nicht umhin, jenes Decret nachträglich ebenfalls einer Deputation, und zwar der ersten zu überweisen. Diese schied in ihrem Berichte zwischen einer formellen und einer materiellen Frage (Beil. zur II. Abth. Samml. 1. S. 249). In ersterer Beziehung stellte sie das Bedenken auf, ob es noch vor der Erklärung, die über den ganzen Entwurf der Landtagsordnung oder einzelne etwa beliebte Modificationen desselben vielleicht abzugeben sein werde, überhaupt einer ständischen Rückäußerung auf das fragliche, eine solche nicht verlangende, Decret bedürfe; sie verfolgte dasselbe aber bei der Unerheblichkeit des Gegenstandes nicht weiter, sondern rieth der Kammer an, im Einverständnisse mit der zweiten eine Schrift allerdings abzulassen.

In der letztern, der materiellen Beziehung stimmte sie dem jenseitigen Beschlusse vollständig bei und empfahl der Kammer,

SLUB
Wir führen Wissen.